

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Sachgebiet Wohnheimverwaltung
Herrn Jürgen Fickel
Wachbacher Straße 54
97980 Bad Mergentheim
Telefon: 07931/4827-6391
Fax: 07931/4827-6390



Antrag auf Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Träger der Maßnahme:

Name: _____

Anschrift: _____

Abrechnung: _____ Telefon: _____

Ansprechpartner
für Flüchtlinge: _____ Telefon: _____

Kurzbeschreibung der Arbeitsgelegenheit (Tätigkeitsfeld, Anzahl der benötigten Arbeitskräfte):

Erklärung des Antragstellers:

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und die beschriebene Maßnahme damit den umseitigen Anforderungen an eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG entsprechen.

Die Flüchtlinge werden bei der Durchführung der beschriebenen Maßnahme durch die vorgenannte Person angeleitet und betreut. Die Aufwandsentschädigung wird von mir/uns direkt an die Flüchtlinge zur Auszahlung gebracht; der Nachweis hierüber wird der Unteren Aufnahmebehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz:

1. Gesetzestext:

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

- (1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.
- (2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.
- (3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.
- (4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.
- (5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

2. Erläuterungen:

- Bei der zu leistenden Arbeit muss es sich um eine „zusätzliche“ Arbeit handeln, also Tätigkeiten, welche sonst nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet worden wären. Die Tätigkeiten dürfen keine nicht geförderten Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt verdrängen.
- Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.
- Sie sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Flüchtlingen stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind.
- Der Maßnahmeträger muss einen Ansprechpartner für die Flüchtlinge benennen, der die Flüchtlinge vor Ort informiert, begleitet und anleitet.
- Die Arbeitszeit darf einhundert Stunden pro Monat nicht überschreiten.
- Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,80 Euro je Stunde und wird von der Institution übernommen, welche die Arbeitsgelegenheit bereitstellt. Die Bezahlung erfolgt direkt an den jeweiligen Flüchtling.
- Die Flüchtlinge erhalten über das Landratsamt Gesundheitshilfe. Eine Haftpflicht-/ Unfallversicherung muss bei Bedarf über die Institution, die die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden.
- Ist für die Arbeitsgelegenheit eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, muss dieses extra angefordert werden; die Kosten hierfür trägt wieder die Körperschaft, die die Arbeitsgelegenheit anbietet.
- Es kann sein, dass ein Flüchtling bei positivem Ausgang seines Asylverfahrens eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnehmen darf bzw. bei negativem Ausgang zur Ausreise aufgefordert wird. Die Arbeitsgelegenheit wäre in diesem Fall zu beenden.

3. Verfahren:

Der Antrag wird im Sachgebiet Wohnheimverwaltung im Sinne vorstehender Vorschriften geprüft.

Der Antragsteller wird über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt und erhält eine Liste des/der für die Maßnahme eingeteilten Flüchtlinge.

Der Maßnahmeträger hat die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Flüchtlinge sicherzustellen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist zu dokumentieren und dem Sachgebiet Wohnheimverwaltung innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen.